

bestätigt durch eine besonders nahe Verwandtschaft, die zwischen C und B besteht. Nur einige der zahlreichen Einzelheiten, in welchen beide Handschriften allein übereinstimmen, können als Beispiele genannt werden. I, 1 fehlt hinter 'Deum timen-tibus' in beiden 'hominibus'; I, 2 haben beide 'super sua proprietate' statt 'super propr.'; I, 3 'regia aut' statt des richtigern 'regi aut'; I, 7 'dignanter annuere' statt 'anuere'; I, 16 'agnus-cite' statt 'cognoscite'; II, 1 'tota poene' B, woraus C 'tota poena' macht, statt 't. pene' A, 't. paene' L. Gleich darauf haben BC gleichmässig 'exoratione' statt des richtigen 'exor-tatione' in A und L. Namentlich auch in orthographischen Einzelheiten, deren jede für sich ganz unbedeutend sein mag, stimmen beide so häufig überein, dass es nicht dem Zufall, sondern einer zwischen ihnen bestehenden näheren Verwandtschaft zuzuschreiben ist.

Ist somit eine besondere von der Ueberlieferung von A, C und L unabhängige Ableitung von B nicht anzunehmen, so erklärt sich auch, weshalb solche Stellen, welche in A, C und L gleichmässig verderbt sind, nicht aus B verbessert werden können; so in I, 20 das unverständliche 'et decimo illo sunt ellitis' A, C, (elites) L. Der Schreiber von B fand jedenfalls dieselben Worte auch in seiner Vorlage, schrieb sie aber nicht mit ab, sondern liess einen entsprechenden Raum in seiner Handschrift frei¹⁾.

Um so merkwürdiger ist eine Abweichung in B. Die Praefatio Marculfs trägt hier die Widmung 'papa Aeglidulfo', während sie in A lautet: 'papae Landericio'. Dass Marculf selbst, wie man vielfach, zuletzt auch Sickel, Urkundenlehre §. 43 Note 1, angenommen, seine Arbeit verschiedenen Bischöfen gleichzeitig dedicatiert haben könnte, wäre ja an sich nicht unmöglich, wird aber unwahrscheinlich durch den speciellen Inhalt der beidemale bis auf den Namen gleichlautenden Epistola dedicatoria. Marculf sagt darin ausdrücklich, er habe die Arbeit unternommen auf Geheiss des Adressaten²⁾. Hält man also beide Widmungen für echt, so ist es nur consequent, mit Lebeuf anzunehmen, dass wirklich beide Bischöfe dem Marculf die Arbeit aufgetragen hätten³⁾. Das ist aber unwahrscheinlich genug. Ueberdies wäre die ganze Annahme nur aufrecht zu erhalten unter der Voraussetzung, dass in B die Praefatio aus einer anderen Quelle entlehnt sei als der Text. Das wäre ein sehr auffallendes Verhältniss. Vielmehr dürfen wir mit Sicherheit voraussetzen, dass die Praefatio aus der-

1) Weder eine Rasur, noch Spuren erloschener Schrift sind vorhanden.

2) Utinam — iussionem vestram tam efficaciter quam spontaneę obtemperare valuissem, quia iam supra vires meę possibilitatis conatus sum iniunctum a vobis subire negotium.

3) Dissertations sur 'histoire de Paris II, p. LXXIII.